

ger Gesetzbüchern erhalten. Wenn wir aber bis jetzt, wo Sachsen mit neuen Reformen und neuen Gesetzen in der That überhäuft wurde, mit einer Deputation für die Gesetzgebungssachen durchgekommen sind, so sehe ich nicht ein, warum wir für die Zukunft zwei solcher Deputationen nöthig haben sollen, und kommt einmal das Civilgesetzbuch, so wird dazu doch wahrscheinlich, und es hängt dies ja von unserm Beschlusse nur ab, eine außerordentliche oder sogenannte Zwischendeputation niedergesetzt. Ich glaube daher, wir kommen mit einer Deputation nach den bisherigen Erfahrungen aus, und haben daher nicht nöthig, die bis jetzt als gut erkannte Einrichtung der Deputationen zu ändern.

Bürgermeister **W e h n e r**: Bei einer Geschäftsordnung ist darauf zu sehen, daß die Form nicht zu bindend für die Geschäfte werde. Außerdem ist die Folge davon, daß man aus Geschäftsordnung in Geschäftsunordnung geräth, und es ist gewiß gut und weise, wenn man einen gewissen Spielraum läßt. Das hat auch die Deputation sehr richtig erwogen und, meiner Ansicht nach, den Weg gefunden, wie aus den verschiedenen Ansichten herauszukommen ist. Indem sie im ersten §. festsetzt, welche Deputationen festgestellt werden dürften, läßt sie §. 75 b. Ausnahmen zu, die oft nothwendig werden. Ich erkläre mich mit dem Deputationsgutachten einverstanden.

Vizepräsident v. **F r i e s e n**: Zur Unterstützung des Deputationsgutachtens erlaube ich mir anzuführen, daß nicht behauptet werden kann, es wäre die bisherige Einrichtung nachtheilig gewesen. Auch kann man nicht gerade sagen, daß die erste Deputation mit ihren Arbeiten nicht hätte durchkommen können. Vier lange Landtage haben bewiesen, daß sie die ihr anvertrauten Arbeiten hat bewältigen können. Außerdem aber wird die Last der ersten Deputation wesentlich erleichtert werden, indem die Gegenstände der Finanzgesetzgebung, die von nicht geringer Wichtigkeit sind, der ersten Deputation entnommen und der zweiten Deputation übergeben werden sollen. Ferner erwarte ich auch eine große Geschäftserleichterung für dieselbe von den Zwischendeputationen, die bei zwei Landtagen mit Erfolg angewendet worden sind. Der Ausweg der Zwischendeputationen wird auch künftig gewiß gewählt werden, wenn wir größere Vorlagen und z. B. ein umfassendes Civilgesetzbuch erhalten sollten. Wenn vielleicht früher die erste Deputation sich wegen Ueberlastung hätte beklagen können, so glaube ich, daß diesem jetzt durch den Vorschlag der Deputation abgeholfen worden ist, und mit Beseitigung mancher Mängel der Vortheil verbunden wird, daß eine Einrichtung festgehalten wird, die sich im Ganzen als gut bewährt hat.

Königl. Commissar **D. G ü n t h e r**: In Rücksicht auf den vorgeschlagenen Zusatzparagraphen, in Verbindung mit dem Amendement Sr. Königl. Hoheit, würde von Seiten der Staatsregierung gegen die Abänderung des §. 75. etwas Wesentliches nicht eben zu erinnern sein, indem man dann mit dem Entwurfe ziemlich übereintrifft; doch ist das Bedenken wohl in's Auge zu fassen, welches es haben muß, wenn eine so wichtige organische Einrichtung, wie die Bestellung der Deputationen, einer festen Grundlage entbehrt und nach den Umständen in eine wechselnde

übergeht. Auch wird zu berücksichtigen sein, daß, wenn vier Deputationen nach dem Vorschlage, wie er in §. 75. des Deputationsgutachtens enthalten ist, bereits gewählt sind, es um so schwieriger sein könnte, für die nach §. 75 b. zu wählende neue Deputation wieder die geeignetesten Mitglieder zu finden, zumal wenn man damit den Zusatz zu §. 77. in Verbindung bringt, wonach die Wahl in mehrere ordentliche Deputationen abgelehnt werden kann. Es sind dies Bedenken, die das Practische bei der Sache betreffen.

Referent Präsident v. **C a r l o w i t z**: Die Frage, welcher Ausweg vorzuziehen sei, ob der des Gesetzentwurfes, oder derjenige, welcher auf dem Deputationsgutachten beruht, diese Frage wird nie in abstracto beurtheilt werden können, sondern nur nach den gegebenen Verhältnissen sich beurtheilen lassen. Zeigt es sich, daß zu Besetzung der Deputationen die Zahl der vorzugsweise geeigneten Mitglieder nicht ausreicht, zeigt es sich, daß Gesetzbüchern nicht so zahlreich zu erwarten sind, so sehe ich nicht ein, warum wir nach dem Vorschlage der Regierung sofort bei Beginn des Landtags damit anfangen sollen, zwei Deputationen für Gesetzgebungsgegenstände niederzusetzen. Zeigt es sich dagegen, daß die Gesetzbücher sich sehr häufen und genug befähigte Mitglieder in der Kammer vorhanden sind, so wird man in Gemäßheit des Vorschlags in §. 75 b. immer noch eine anderweite Deputation niedersetzen können. Es legt ja, wie schon einige Mitglieder mit Recht bemerkten, die Deputation dieses vollkommen und je nach dem Bedürfnisse in die Hand der Kammer. Wenn dagegen erinnert worden ist, daß es nicht angemessen sei, bei derlei Fragen von vorn herein eine Bestimmung zu treffen, die nicht feststehe, so muß ich dagegen bemerken, daß eine völlige Stätigkeit auch in der provisorischen Landtagsordnung vermisst wird, und, offen gesagt, auch immer vermisst werden muß. Es kann nämlich die Kammer auch außerordentliche Deputationen wählen; es liegt dies jederzeit in der Hand der Kammer und kann, da es unter gewissen Umständen sehr zweckmäßig ist, nicht wegfallen. Von einer ganz consequent durchgeführten Stätigkeit kann also doch nicht die Rede sein. Hierbei gestatte ich mir zu bemerken, daß eine Aeußerung des Herrn Secretair v. **B i e d e r m a n n** wohl auf einem Mißverständnis beruhen möchte. Es war dies die Aeußerung, daß es nicht angemessen erscheine, gewisse dem Geschäftskreis der vierten Deputation angehörige Gegenstände von ihr zu avociren und an die dritte Deputation zu verweisen. Es giebt aber, wie ich mir nicht anders denke, nur zweierlei Eingaben von Nichtständen, Petitionen oder Beschwerden. Kommen Beschwerden, so gehören sie in den Geschäftskreis der vierten Deputation, und ich glaube nicht, daß ein Mitglied derartige Beschwerden, die dem Geschäftskreis der vierten Deputation unbestritten angehören, von dieser avociren und der dritten Deputation zuweisen werde und könne. Petitionen von Unterthanen aber werden bei uns erstens nur angenommen, wenn sie sich auf Regierungsvorlagen beziehen. Auch dann handelt es sich aber nicht von einer Avocation, sondern die Petition wird nach der Kammerpraxis stets nur der Deputation zugewiesen, welche über die betreffende